Pfändung beweglicher Sachen



Skript ab S. 43



Die Gewahrsamsvermutung

§ 808 ZPO

Besitzer: tatsächliches Herrschaftsverhältnis an einer Sache

Eigentümer: rechtliches Herrschaftsverhältnis an einer Sache

Was bewirkt die Pfändung?

§ 804 ZPO

Pfändungspfandrecht

Gläubiger wird behandelt wie Eigentümer



Verfügungsbefugnis geht auf den Staat über

Gläubiger erhält das Recht, sich aus gepfändeter Sache zu befriedigen

Schutz vor Entfernung, Beschädigung, Verkauf



Aufgabe im Skript S. 45

Bitte lösen Sie die beiden Aufgaben im Skript mit Hilfe der ZPO!



Austauschpfändung

§ 811 a ZPO
Bitte lesen!



Merke:

Der Gerichtsvollzieher pfändet einen nach dem Grund unpfändbaren Gegenstand und überlässt dem Schuldner stattdessen eine gleichartige Sache mit geringerem Wert.

Der Gläubiger erhält die Möglichkeit, einen wertvollen Gegenstand verwerten zu können und dem Schuldner vor der Wegnahme ein Ersatzstück zu überlassen.





vorläufige Austauschpfändung

§ 811 b ZPO
Bitte lesen!

- zulässig ohne vorherige Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, wenn Zulassung zu erwarten ist
- Gläubigerantrag binnen 2 Wochen ab Pfändung
- Übergabe des Ersatzstückes erst nach Erlass des Zulassungsbeschlusses







Anschlusspfändung

§ 826 ZPO

Erlös aus Pfändung
500,00 €

↓

Gläubiger 1 / Rang 1
Forderung 500,00 €

↓

Gläubiger 2 / Rang 2
Forderung 100,00 €

↓

Gläubiger 2 geht leer aus

Erlös aus Pfändung
500,00 €

↓

Gläubiger 1 / Rang 1
Forderung 200,00 €

↓

Gläubiger 2 / Rang 2
Forderung 100,00 €

↓

Resterlös an Schuldner



Aufgabe im Skript S. 47/48

Bitte lösen Sie die drei Aufgaben im Skript mit Hilfe der ZPO!



Richterliche Durchsuchungsanordnung



§ 758a
Abs. 1 ZPO



- Art. 13 GG Unverletzlichkeit der Wohnung
- Antrag durch Gläubiger
- **Voraussetzungen:**
  - Schuldner hat Durchsuchung verweigert
  - Schuldner war mehrfach abwesend
  - Gefahr der Vollstreckungsvereitelung


Vollstreckung zur Unzeit
§ 758a
Abs. 4 ZPO
1
21:00 - 6:00
2
Sonntage
3
Feiertage